

2202 007

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

Ges. zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts
(Erstes Neuordnungsg) v. 27. Juni 1960, BGBl I 453,
Art. I § 52, Art. IV § 4 Abs. 2; Bundesversorgungsg
v. 6. Juni 1956, BGBl I 469, § 52; BGB § 683

Bis zum Inkrafttreten der Änderung des § 52 Abs. 1
Bundesversorgungsg stand dem Staat, der an die Ange-
hörigen eines vermeintlichen Verschollenen Hinterblie-
benenrente gezahlt hatte, gegen diesen kein Anspruch
auf Erstattung der Leistungen aus dem Gesichtspunkt
der Geschäftsführung ohne Auftrag zu (Bestätigung von
BGHZ 30, 162).

BGH, Urteil vom 13. Juni 1960 - VII ZR 114/59 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

V-I ZF 114/59

Verkündet
am 13. Juni 1960
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Industriearbeiters Bruno K., Le., Auf d. We.,
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die B. D., vertreten durch den Bundes-
minister für Arbeit und Sozialordnung, dieser vertreten durch
das L. Baden-Württemberg, St.-W.,
RostraÙe,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Juni 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düs-
seldorf vom 29. Dezember 1958 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der
2. Zivilkammer des Landgerichts in Düsseldorf vom
14. Mai 1958 wird zurückgewiesen. Die Klägerin hat
die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war seit dem Jahre 1940 mit Elisabeth geb. H. verheiratet. Aus der Verbindung ist ein durch nachträgliche Eheschließung legitimierter Sohn hervorgegangen.

Nach dem Kriege wurde Frau K. mit dem Kinde aus der gemeinsamen Heimat, Ostpreussen, vertrieben. Sie wohnt seitdem im Kreis W. im württembergischen A. Der Beklagte geriet in Kriegsgefangenschaft. Nach seiner Entlassung lebte er mit einer anderen Frau zusammen, und zwar zunächst in Niedersachsen, später in Le.

Frau K. hielt den Beklagten für verschollen. Auf ihren Antrag zahlte das Versorgungsamt in R. an sie und ihren Sohn für die Zeit vom 1. September 1948 ab Hinterbliebenenrenten von insgesamt 3.748,25 DM.

Im März 1953 erfuhr Frau K., daß ihr Ehemann lebte. Sie teilte dies dem Versorgungsamt mit, das die Leistungen mit Wirkung vom 30. April 1953 einstellte.

Die Klägerin hat von dem Beklagten mit der Ende 1957 erhobenen Klage die Erstattung der aufgewendeten Beträge von 3.748,25 DM nebst Zinsen unter den rechtlichen Gesichtspunkten der Geschäftsführung ohne Auftrag und der unerlaubten Handlung verlangt.

Der Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Er hat bestritten, seine Unterhaltspflichten vorsätzlich verletzt zu haben. Vorsorglich hat er die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben.



Mit der von dem Oberlandesgericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

A. Nach den von dem Senat in dem Urteil BGHZ 30, 162 dargelegten Grundsätzen würde der hier im Streit befindliche Anspruch, wenn er begründet wäre, nicht der B [REDACTED] D [REDACTED], sondern dem Lande Baden-Württemberg zustehen.

Das Klagerecht des Bundes, der durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertreten wird, ergibt sich aber, ebenso wie in dem dort entschiedenen Fall, aus dem Gesichtspunkt der Prozeßstandschaft.

B. In der Sache hat die Revision Erfolg.

I. Das Oberlandesgericht hält den Anspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag für begründet.

1) Der Senat ist einer solchen Ansicht in seinem zeitlich nach der Entscheidung des Berufungsgerichts ergangenen Urteil BGHZ 30, 162 entgegengetreten und hat die Anwendbarkeit der §§ 683 und 679 BGB in Fällen dieser Art verneint.

Die Klägerin bittet um Nachprüfung, ob hieran festgehalten wird. Sie verweist darauf, daß dieses Urteil im Schrifttum Widerspruch gefunden hat (Schmitz-Pfeiffer, NJW 1960, 134). Vor allem macht sie geltend, daß der Gesetzgeber die streitige Frage in Kürze in anderem Sinne lösen werde.

2) In dieser Hinsicht hat der Senat folgendes ermittelt:

Bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) hat der zuständige 22. Ausschuß des Bundestags u.a. beschlossen, daß der § 52 Abs. 1 BVersG folgenden Zusatz erhalten soll (BT Drucks. 3. WP. Nr. 1825 S. 29):

"Stellt sich heraus, daß der Verschollene noch lebt, so gelten Leistungen nach Satz 1 auch als zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung gewährt; er ist von dem Zeitpunkte an zum Ersatz nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag verpflichtet, von dem an er seinen gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachgekommen ist. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt".

In den Übergangs- und Schlußvorschriften (Art. IV § 4 Abs. 2) ist vorgesehen, daß diese neue Bestimmung auch insoweit gelten soll, als Leistungen vor dem 1. Juni 1960 gewährt worden sind (aaO S. 39).

Diese Gesetzesänderungen hat der Bundestag am 18. Mai 1960 in dritter Lesung angenommen (vgl. die Bundesratsdrucksache 141/60). Der Bundesrat hat am 10. Juni 1960 zugestimmt. Jedoch steht die Verkündung noch aus.

Deswegen ist für die Entscheidung allein die bisherige Rechtslage maßgebend. Auf ihrer Grundlage hat der Senat also zu prüfen, ob er seine bisherige Rechtsprechung aufrecht erhält. Dabei hat er insbesondere zu berücksichtigen, daß der zuständige Bundestagsausschuß in seinem Bericht der Neuregelung nur "deklaratorischen Charakter" beigemessen und zum Ausdruck gebracht hat, der Senat habe in seinem Urteil vom 4. Juni 1959 (=BGHZ 30, 162) den Willen des Gesetzgebers unrichtig aufgefaßt (BT Drucks. Nr. 1825 S. 9).

II. Auch bei Beachtung aller dieser Umstände sieht der Senat keine Möglichkeit, von der in dem erwähnten Urteil vertretenen Ansicht abzugehen.

1) Er hat dort die Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag in erster Linie deswegen abgelehnt, weil die Versorgungsgesetze die Schadloshaltung der Behörde - und zwar durch einen gesetzlichen Forderungsübergang - auf einen bestimmten Fall beschränkt haben.

a) Diese Voraussetzungen sind auch hier gegeben.

Die Zahlung der Renten beruhte zunächst auf den "Richtlinien für die Gewährung von Versorgungsgebührrnissen durch die Versorgungsämter in Württemberg" vom 6. August 1945. Danach waren hier mit gewissen Einschränkungen, die sich aus der angespannten Finanzlage ergaben, die Vorschriften des Wehrmachts-Fürsorge- und Versorgungsgesetzes (§ 112) weiterhin anwendbar. Am 1. Juli 1949 trat das Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 11. Januar 1949 - KBLG - in Kraft (RegBl für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 215 - § 19). Dieses wurde schließlich am 1. Oktober 1950 von dem Bundesversorgungsgesetz (§ 52) abgelöst.

In allen drei Gesetzen war und ist eine Schadloshaltung der Behörde durch einen Forderungsübergang vorgesehen. Er bezieht sich aber nur auf Schadensersatzansprüche, die dem Versorgungsberechtigten gegen einen Dritten zustehen, erfaßt jedoch nicht etwaige Unterhaltsforderungen des Rentenempfängers (§ 134 Abs. 2 WFVG; § 34 Abs. 2 KBLG; § 81 Abs. 2 und 3 BVersG).

b) Diese Regelung entspricht der in der amerikanischen Besatzungszone ergangenen, die dem Urteil vom 4. Juni 1959 zugrunde liegt.

Aus ihr hat der Senat geschlossen, daß sie erschöpfend ist und für ein Vorgehen gegen andere Personen, gegen die der

Rentenempfänger Forderungen erheben kann, keinen Raum läßt (ebenso Kaub KVO 1959, 206). Daran ist festzuhalten. Wie der Senat damals näher dargelegt hat, hätte insbesondere der Gesetzgeber allen Anlaß gehabt, den Forderungsübergang nicht nur für etwaige Schadensersatzforderungen vorzusehen, sondern ihn auch auf Ansprüche anderer Art, insbesondere Unterhaltsansprüche auszudehnen, wenn er sie hätte erfassen wollen. Denn Fälle der vorliegenden Art waren in den Jahren 1949 und 1950 mindestens keine Seltenheit mehr, wie auch die Revision nicht in Abrede stellt, und in der Rechtsprechung waren die Ansichten darüber, ob der Behörde Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag zustehen, geteilt. Den wenigen Urteilen, die eine solche Möglichkeit bejahten, standen gewichtige andere, insbesondere auch des Reichsgerichts, gegenüber, die sie verneinten.

Der von der Revisionsbeklagten angeführte Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen BGHZ 4, 153 ergibt zu der hier interessierenden Frage nichts Wesentliches. Er hat es vielmehr S. 161 ausdrücklich dahingestellt gelassen, ob die Vorschriften der §§ 683, 670 BGB beim Eintreten der öffentlichen Hand für den Verlust des Ernährers einer Familie anwendbar sind.

2) Der Senat hat aaO ferner ausgeführt, daß mindestens die Vorschriften über die Grundrente einer Geschäftsführung ohne Auftrag entgegenstehen.

Auch diese Annahme besteht zu Recht. Die Grundrente des Hinterbliebenen tritt - jedenfalls nach der gegenwärtigen Gesetzeslage - nicht an die Stelle des verloren gegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Ernährer. Das ergibt sich schon daraus, daß sie dem Berechtigten selbst dann gewährt

wird, wenn er keine wirtschaftliche Einbuße erlitten hat. Sie kann, wie überhaupt die ganze Kriegsopferversorgung, nicht mit dem Ausgleich eines zivilrechtlichen Schadens verglichen werden (BVerfGE 1, 97, 106). Der Senat hat insoweit bereits auf die Unterschiede hingewiesen, die sich insbesondere bei unehelichen Kindern ergeben. Dort springt noch besonders ins Auge, daß ihnen die Rente gemäß dem § 45 BVersG bis zum 18. Lebensjahr gewährt wird, während sie von ihrem Erzeuger Unterhalt nur bis zum 16. Lebensjahr erhalten (§ 1708 BGB).

Schließlich ist auch die Entscheidung des Bundessozialgerichts NJW 1959, 741 mit der hier vertretenen Ansicht nicht unvereinbar. Es wird zwar zutreffen, daß auch die neben einer Ausgleichsrente gewährte Grundrente häufig tatsächlich eine Unterhaltsfunktion hat, weil die Ausgleichsrente allein zur Deckung des Lebensunterhalts nicht genügen wird. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Grundrente als Ersatz des materiellen Schadens dient, der dem Hinterbliebenen durch den Tod des Ernährers entstanden ist. Vielmehr hat sie eine selbständige, von dem Bestehen und der Höhe eines Unterhaltsanspruches gelöste Versorgungsfunktion.

3) Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist durch die Einfügung des § 81 Abs. 3 BVersG (2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 7. August 1953 - BGBl I, 862 -) die Vorschrift des § 81 Abs. 2 BVersG auf die Versorgungsfälle des § 52 BVersG ausgedehnt worden. Es schließt daraus, daß "auf Erstattung solcher Leistungen durch den Unterhaltspflichtigen keineswegs verzichtet werden sollte".

Diese Auffassung trifft nicht zu. Der § 81 Abs. 3 BVersG hat eine andere Bedeutung, als das Oberlandesgericht und mit ihm die Revision annehmen.

Gemäß dem § 81 Abs. 2 BVersG gehen gesetzliche Ansprüche, die der Versorgungsberechtigte gegen Dritte auf Ersatz des durch die "Schädigung" verursachten Schadens hat, auf den Versorgungsträger im Umfange der durch das Bundesversorgungsgesetz begründeten Pflichten über. Daraus folgt, daß sich der Staat an den Dritten halten kann, wenn die Schädigung i.S. des § 1 BVersG und die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung eines Dritten zusammenfallen. Als Beispiel kommt u.a. der Fall in Betracht, daß ein im Dienst befindlicher Soldat von einem privaten Kraftfahrer verletzt oder getötet wird.

Anders ist die Rechtslage, wenn eine Person, die bereits eine Versorgungsrente bezieht, einen Schaden erleidet, für den ein Dritter ersatzpflichtig ist; wenn also z.B. ein Rentenempfänger durch fremdes Verschulden verletzt oder getötet wird. Nach früheren gesetzlichen Bestimmungen stand es im Ermessen der Versorgungsbehörde, ob sie für die Folgen eines solchen Unfalls eintreten wollte. Das Bundesversorgungsgesetz hatte dies in den §§ 10 Abs. 5, 28 und 48 insofern geändert, als es dem Rentenempfänger oder dessen Hinterbliebenen einen gesetzlichen Anspruch auf Versorgungsleistungen gab. Der Staat hatte aber jedenfalls nach dem Wortlaut des § 81 Abs. 2 BVersG keine Möglichkeit, wegen dieser Leistungen den Dritten in Anspruch zu nehmen, weil die Schädigung des Berechtigten i.S. des § 1 BVersG und die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung des Dritten verschiedene Ereignisse waren.

Der Abs. 3 des § 81 BVersG ist eingefügt worden, um einen Rückgriff des Staates in einem derartigen Fall zu sichern. Die Bestimmung soll also nur gewährleisten, daß sich der Versorgungsträger auch wegen der gemäß den §§ 10 Abs. 5, 28 und 48 BVersG erbrachten Leistungen an den zum Schadensersatz

verpflichteten Dritten halten kann (vgl. hierzu Rdschr. des BMA vom 24. September 1955 - BVBl 1955, 169 - sowie die amtliche Begründung zum 2. Änderungsgesetz, Bundestagsdrucks. 1. Wahlper., Nr. 4296 zu Nr. 25; ferner Müller-Schoppé, BVBl 1955, 32 ff).

Mit der Regelung des § 52 BVersG hat also der § 81 Abs. 3 BVersG nichts zu tun.

4) Das Berufungsgericht meint, es sei nicht einzusehen, warum der Unterhaltspflichtige nicht gehalten sein solle, die aus Mitteln der Allgemeinheit geleisteten Ausgaben zurückzuerstatten.

Demgegenüber hat bereits das Landgericht zutreffend auf die Gründe für die Nichterfassung der Unterhaltsforderungen hingewiesen. Der Heimkehrer, der von dem Fortleben seiner Angehörigen nichts weiß, wird in der Regel keine Rücklagen machen, die ihm nach Jahren die Bezahlung der inzwischen aufgelaufenen hohen Beträge ermöglichen. Dazu hat er, soweit es sich um seine Ehefrau und seine ehelichen Kinder handelt, auch keine Veranlassung, weil er ihnen für die Vergangenheit nur im Falle des Verzugs oder der Rechtshängigkeit haftet (§§ 1613 und 1360 Abs. 3 BGB a.F.). Es muß angenommen werden, daß das Gesetz diesen Verhältnissen, für die der von seiner Familie Getrennte nicht verantwortlich ist, Rechnung tragen wollte und deswegen von seiner späteren Inanspruchnahme abgesehen hat.

Auf demselben Grundgedanken beruht ersichtlich das Rundschreiben des BMA vom 22. Juli 1955 - BVBl. S. 151, das die Versorgungsbehörden anweist, gegen wiederaufgetauchte Verschollene dann nicht vorzugehen, wenn sie schuldlos von dem Aufenthaltsort ihrer Angehörigen

keine Kenntnis hatten. Es ist zwar richtig, daß dieses Kundschreiben, wie das Oberlandesgericht ausführt, nur eine innerdienstliche Verfügung darstellt, die das Gericht nicht bindet. Das hat das Landgericht aber auch nicht angenommen; es legt vielmehr zutreffend dar, daß es einen ähnlichen Billigkeitsgedanken enthält, wie er dem Gesetz unterstellt werden muß.

Diese Erwägungen greifen allerdings nicht durch, wenn sich der Unterhaltsschuldner seinen Pflichten böswillig entzieht. Zu einer ausdrücklichen Regelung dieses Falles hatte der Gesetzgeber des Bundesversorgungsgesetzes aber keinen Anlaß; denn die Behörde ist dann durch die Bestimmungen in § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit dem § 170 b StGB und in § 826 BGB hinreichend geschützt (Urteil des Sen. BGHZ 28, 359, 365 ff).

5) Wie bereits erwähnt, hat der zuständige Bundestagsausschuß die Ansicht vertreten, daß die vorgesehene Neufassung des § 52 BVersG nur deklaratorischen Charakter trage, daß sie also bei richtiger Auslegung des Gesetzes von jeher gegolten habe.

Der Senat vermag dem nicht zuzustimmen.

a) Die Organe der Gesetzgebung, die jetzt die Änderung beschlossen haben, sind anders besetzt als in den Jahren 1949 und 1950. Es ist danach zweifelhaft, ob sie in der Lage sind, den früheren Willen des Gesetzgebers mit hinreichender Sicherheit festzustellen.

Selbst wenn man dies aber annimmt, bleibt das Ergebnis dasselbe. Denn das Gericht darf bei der Auslegung des Gesetzes jenen Willen nur dann berücksichtigen, wenn er darin irgendwie zum Ausdruck gebracht worden ist (u.a. BGH LM § 133 BGB -

D Nr. 3; BVerfGE 1, 299, 312). Das war hier nicht der Fall. Denn weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn oder Zweck der Versorgungsgesetze war nach den obigen Darlegungen zu erkennen, daß dem Staat auch Forderungen aus Geschäftsführung ohne Auftrag gegen den Unterhaltspflichtigen zustehen sollten.

b) Abgesehen hiervon geht die vorgesehene Neuregelung andere Wege, als das bürgerliche Recht in dem § 683 BGB.

Der Anspruch gegen den Unterhaltsverpflichteten soll nunmehr davon abhängig gemacht werden, daß dieser die Nichterfüllung zu vertreten hat. Eine solche Abhängigkeit der Forderung von einem Verschulden des Verpflichteten ist bei der Geschäftsführung ohne Auftrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht vorgesehen. Mangels greifbarer Anhaltspunkte kann daher nicht unterstellt werden, daß das Bundesversorgungsgesetz von Anfang an nichts anderes gewollt habe.

c) Schließlich ist auch nicht zu erkennen, aus welchem Grund das Bundesversorgungsgesetz bereits seit seinem Erlass den Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag nur im Falle des § 52 hätte geben wollen.

Der Senat hat bereits in dem Urteil BGHZ 30, 162 ausgeführt, daß diese Bestimmung im wesentlichen formelle Bedeutung hat. Sie erschöpft sich in der Hauptsache darin, daß es für die Zubilligung der Hinterbliebenenrente nicht der förmlichen Todeserklärung bedarf. Dagegen unterscheiden sich die sachlichen Voraussetzungen, die sie für den Begriff der Verschollenheit aufstellt, nicht von denen, die für die Todeserklärung nach dem Art. 2 § 1 Abs. 1 des Verschollenheitsänderungsgesetzes notwendig sind.

Danach hätte das Gesetz den Gedanken der Geschäftsführung ohne Auftrag, wenn es ihm Raum geben wollte, folgerichtig mindestens auf jeden Verschollenen, gleichgültig ob er für tot erklärt worden war oder nicht, erstrecken müssen; darüber hinaus müßte dasselbe aber auch für den zu Unrecht für tot Gehaltene gelten. Die jetzt vorgesehene Regelung, die sich nur auf den noch nicht für tot erklärten Verschollenen bezieht, konnte dem bisher geltenden Gesetz keinesfalls entnommen werden.

6) Aus dem Gesagten folgt, daß die Neufassung rechtsbegründende Bedeutung haben wird.

Unter diesen Umständen durfte der Senat nicht dem Antrage der Klägerin stattgeben, die Verhandlung auf einen Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu vertagen. Der Beklagte hat einen Anspruch darauf, daß die Sache nach den jetzt geltenden rechtlichen Bestimmungen behandelt und, da sie reif dazu ist, entschieden wird. Das gilt umso mehr, als den neuen Vorschriften in § 52 BVersG Rückwirkung beigelegt werden soll und der Beklagte dadurch möglicherweise nach 7 Jahren mit Verpflichtungen belastet wird, die bisher nicht bestanden.

III. Nach den in dem Urteil BGHZ 28, 359, 365 ff aufgestellten Grundsätzen kann der Versorgungsträger von dem Unterhaltsverpflichteten, der in Wirklichkeit nicht verschollen ist, Ersatz seiner Aufwendungen gemäß dem § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit dem § 170 b StGB und nach § 826 BGB verlangen.

Auch dieser Klagegrund versagt hier.

Es kann dahinstehen, ob der Vortrag der Klägerin ausreicht, die Voraussetzungen einer (vorsätzlichen) unerlaubten

Handlung in dem angeführten Sinne darzutun. Denn in jedem Falle greift insoweit die von dem Beklagten erhobene Einrede der Verjährung durch.

Das Versorgungsamt in Ravensburg hat bereits im Laufe des Jahres 1953 Kenntnis von allen Vorgängen erhalten. Es ist nicht ersichtlich, daß sich sein Wissen inzwischen um irgendwelche Einzelheiten erweitert hat, die erstmalig die Beurteilung als unerlaubte Handlung zuließen. Dann hätte die Klägerin aber die Klage bis spätestens Ende 1956 erheben müssen

Das hat sie nicht getan. Ihr etwaiger Anspruch aus einer von dem Beklagten begangenen unerlaubten Handlung war also verjährt, als sie Ende 1957 den Antrag auf Erlass des Zahlungsbefehls einreichte.

IV. Das Urteil des Oberlandesgerichts ist somit aufzuheben. Gemäß dem § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO hat der Senat in der Sache zu erkennen und das Urteil des Landgerichts wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus dem § 97 ZPO.

Glanzmann Rietschel Heilmann-Trosien Erbel Finke